

Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Erzeugnissen der Firma Rolladen Nüsing GmbH.

1. Allgemeines:

Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen (Verkäufe, Werklieferungsverträge und Werkverträge) der Firma Rolladen Nüsing GmbH (nachfolgend „Lieferer“ genannt) gegenüber ihren Kunden (nachfolgend „Besteller“ genannt).

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer. Durch die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen unberührt.

Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die VOB Teil B, wobei diese Bedingungen gegenüber den Bedingungen der VOB den Vorrang haben.

2. Preise:

Die in den Angeboten genannten Preise verstehen sich in Euro ohne Mehrwertsteuer und sind freibleibend. Die Mehrwertsteuer wird nach dem bei Lieferung gültigen Steuersatz berechnet.

Schließt der Auftrag die Montage ein, erfolgt Lieferung frei Baustelle bzw. Haus. Der Preis versteht sich in diesem Falle unter der Voraussetzung normaler Montagebedingungen (siehe hierzu Ziff. 4). Bei Fenstertausch ist der Arbeitsaufwand so gewissenhaft wie möglich veranschlagt. Ein erhöhter Aufwand, der durch verdeckt liegende Bauteile verursacht wird (insbesondere bei Ausbau der Fenster) wird zusätzlich zum vereinbarten Preis gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Rolladen werden, wenn eine Abrechnung nach Aufmaß erfolgt, folgende Mindestgrößen berechnet: bei Alu-, Holz- und Kunststoffrolladen 1,25 qm, bei Stahlrolladen 2 qm.

Erfolgt die Lieferung auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auftragsbestätigung, so kann der Lieferer die am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnen. Der Kfz.-Kosten-Anteil beträgt pro Anfahrt pauschal 25,- EURO, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Lieferung:

Die vereinbarte Lieferzeit beginnt bei Vorliegen der endgültigen Fertigungsmaße und sämtlicher Ausführungsvorschriften. Ist der Lieferer mit seiner Lieferung im Verzug, so muss der Besteller dies ausdrücklich feststellen und eine Nachfrist von vier Wochen gewähren. Inverzugsetzung und Fristsetzung erfolgen in einfacher Schriftform. Falls bis Ablauf der Nachfrist nicht geliefert wurde, kann der Besteller durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung oder Verzuges sind ausgeschlossen; dieser Ausschluss beschränkt sich bei Lieferung an Nichtkaufleute auf Fälle, in denen dem Lieferer ein grob fahrlässiges bzw. vorsätzliches Verhalten nicht nachgewiesen werden kann.

4. Ausführung und Montage:

Der Käufer ist während der Ausführung der Bestellung sowie während der Montage nicht berechtigt, dem Lieferer Weisungen zu erteilen. Änderungswünsche sind gegen Berechnung des Aufwands für die Änderung für

den Lieferer nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. Nachträgliche Änderungen an eingebauten Teilen (z. B. Abschrauben von einmal montierten Gurtwicklern) werden vom Lieferer nur gegen Berechnung durchgeführt. Es werden stets die Arbeitsweisen nach dem Stand der Technik zurzeit der Durchführung des Auftrages angewendet. Später auftretende Neuerungen können nicht berücksichtigt werden.

Bei Beginn der Montage muss elektrischer Anschluss vorhanden sein. Durchbrüche durch Mauern, Beton oder Stahlkonstruktionen oder abgehängte Decken werden vom Besteller übernommen oder auf Wunsch im Stundennachweis vom Lieferer gegen Berechnung ausgeführt. Mauerkästen für Gurtwickler sind stets bauseitig einzubauen. Die Monteure sind berechtigt, notwendige Nacharbeiten am Mauerwerk oder an bauseitig gelieferten Holzteilen zu verlangen. Solche von den Monteuren selbst ausgeführten Nacharbeiten werden gesondert berechnet.

Verdeckte Installationen im Bereich der Montagestelle sind den Monteuren kenntlich zu machen. Der Lieferer haftet nicht für Schäden, die aus Unterlassung entstehen.

Die Montage muss ungehindert in einem Arbeitsgang ausgeführt werden können. Unverschuldete Unterbrechungen und Verzögerungen werden dem Besteller als Wartezeit berechnet.

Revisionsklappen in Rolladenkästen müssen normal zugänglich sein. Falls bei Nacharbeiten und Nachbesserungsarbeiten unvermeidliche Beschädigungen bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift (z. B. durch Übertapezieren) auftreten, haftet der Lieferer hierfür nicht.

Ist die Montage nicht sofort nach Anlieferung möglich, hat der Besteller für trockene, Beschmutzungen und Beschädigungen ausschließende Lagerung zu sorgen.

5. Zahlung und Sicherheiten:

Der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Bei Lieferungen mit einem Warenwert über 2.500,- Euro (inkl. Montage ohne Mehrwertsteuer) gelten folgende Fälligkeitstermine:

- a) ein Drittel der Auftragssumme wird fällig innerhalb von acht Tagen nach Auftragsbestätigung,
- b) ein Drittel der Auftragssumme wird fällig acht Tage vor dem vereinbarten Liefertermin, jedoch spätestens bei Anzeige der Montagebereitschaft durch den Lieferer,
- c) ein Drittel der Auftragssumme wird fällig innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum.

Die Mehrwertsteuer wird mit der letzten Teilzahlung fällig.

Der Lieferer hat das Recht, jederzeit auch vor den genannten Fälligkeitsterminen zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche die Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts vom Besteller zu beanspruchen. Die Bürgschaft ist dem Lieferer binnen acht Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Lieferer zu stellen. Die Kosten der Bürgschaft trägt der Lieferer, wenn der Besteller die obigen Zahlungstermine bzw. Teilzahlungstermine nicht überschritten hat. Bei Überschreiten eines Teilzahlungstermins trägt der Besteller die Kosten der gesamten Bürgschaft.

Bei Zahlungen nach Fälligkeit kann der Lieferer vom Käufer vom Fälligkeitstermin an Zinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz der EZB verlangen. Dies gilt im Verkehr mit Nichtkaufleuten nach einer Frist von acht Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung durch den Lieferer. Außerdem darf der Lieferer die Arbeiten ab Fälligkeitstermin, bei Nichtkaufleuten ab Verzug, bis zur Zahlung einstellen, ohne dass dies dem Besteller gesondert angezeigt werden muss. Dies gilt auch, wenn dem Lieferer die Bürgschaft nicht innerhalb der genannten 8-Tage-Frist gestellt wird.

§ 9 VOB Teil B bleibt unberührt. Unbeschadet der weitergehenden Ansprüche des Lieferers wird die Entschädigung gemäß § 9 Ziff. 3 Satz 2 VOB Teil B auf 15 % der Auftragssumme festgesetzt. Nichtkaufleuten ist der Nachweis gestattet, dass diese Entschädigung im Verhältnis zu dem dem Lieferer entstandenen Schaden unangemessen hoch ist.

Dem Lieferer steht ein Kündigungsrecht gemäß § 9 VOB Teil B auch dann zu, wenn er nach Abschluss des Vertrages erfährt, dass der Besteller kreditunwürdig ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller seine Zahlungen eingestellt hat, oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Bestellers innerhalb der letzten zwei Jahre vor Vertragsabschluss oder nach Vertragsabschluss durchgeführt worden sind. Der Nachweis solcher Ereignisse gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsei oder Bank als erbracht.

Sämtliche Zahlungen sind direkt an die Firma Rolladen Nüsing GmbH zu erbringen. Außendienstmitarbeiter des Lieferers sind nicht zum Inkasso berechtigt.

§ 16 Ziff. 3 Abs. 2 VOB wird ausgeschlossen.

6. Gewährleistung:

Der Lieferer leistet Gewähr für die fehlerfreie Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes gemäß VOB Teil B. Ansprüche auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden sind ausgeschlossen. Dies gilt im Verkehr mit Nichtkaufleuten nicht für solche Schäden, die vom Lieferer grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursacht worden sind.

Ausgeschlossen von allen Gewährleistungsansprüchen bleiben Mängel oder Ausfälle, die durch höhere Gewalt, atmosphärische Einflüsse oder nicht fachgerechte Montage (einschließlich der Elektroinstallation) durch Dritte entstehen.

Dies gilt auch für Mängel und Beschädigungen, die auf natürlichen Verschleiß oder unsachgemäße Behandlung durch den Besteller zurückzuführen sind. Für elektrische Bauteile wird im Verkehr mit Kaufleuten eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten vereinbart.

Unwesentliche branchenüblich oder technisch bedingte Abweichungen, die dem Verkehrsgebrauch entsprechen oder innerhalb des Toleranzbereiches von Güterrichtlinien oder Normen liegen, z. B. von Qualität, Farbe, Farbechtheit, Abmessung, Gewicht und Dicke, können nicht beanstandet werden. Jede Lieferung ist eine Maßanfertigung. Sie kann nicht umgetauscht oder zurückgenommen werden.

Ist der Besteller Kaufmann, so stehen ihm wegen der Mängel des Liefergegenstandes weder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages noch ein Zurückbehaltungsrecht noch ein Recht zur Aufrechnung hinsichtlich des Kaufpreises zu.

Werden offensichtliche Mängel nicht binnen acht Tagen nach Lieferung dem Lieferer schriftlich gemeldet, sind jegliche Ansprüche gegen den Lieferer bezüglich dieser Mängel ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt:

Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor bis der Besteller sämtliche – auch künftig entstehende – Forderungen einschließlich einer etwa bestehenden Forderung aus einem Kontokorrentverhältnis bezahlt hat. Die Hingabe eines Wechsels oder Schecks gilt nicht als Zahlung, solange nicht die Einlösung des Papiers erfolgt ist. Der Besteller darf die vom Lieferer gelieferten Waren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterveräußern.

Es gilt dann:

Der Besteller tritt bereits jetzt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigem Rechtsgrund im Zusammenhang mit der Weitergabe der Waren zustehenden Forderungen in Höhe der Auftragssumme an den Lieferer ab. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren weiterveräußert, so erfolgt die Abtretung in Höhe der Auftragssumme im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Vertrages verwandt, so tritt der Besteller die Forderung aus diesem Verträge bereits jetzt an den Lieferer bis zur Höhe der Auftragssumme im Zeitpunkt der Lieferung ab. Der Besteller ist zum Einzug der dem Lieferer abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, solange der Lieferer diese Ermächtigung nicht widerrufen hat. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt. Der Besteller hat auf Verlangen des Lieferers unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Ware ge?liefert hat und welche Forderungen ihm aus der Lieferung zustehen.

Mit der vollen Bezahlung der Forderung des Lieferers aus der Geschäftsverbindung gehen neben dem Eigentum des Lieferers an den Gegenständen auch sämtliche abgetretenen Forderungen auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der Wert der noch nicht weiterveräußerten Sachen und der abgetretenen Forderungen den Wert der ihm insgesamt gegen den Besteller zustehenden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

8. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Münster. Im Verkehr mit einem Kaufmann gilt als Gerichtsstand – auch für Urkundsprozesse – Münster als vereinbart. Es gilt deutsches Recht.

Rolladen Nüsing GmbH, Münster